

# Wildfolge - Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

als Eigenjagdberechtigter \*, als Jagdpächter \*, Obmann \*, Jagdverwalter \*  
des Eigen/Gemeindejagdgebietes\*

einerseits und Herrn/Frau

als Eigenjagdbesitzer\*, als Jagdpächter\*, Obmann\*, Jagdverwalter\*  
des Eigen/Gemeindejagdgebietes\*

andererseits.

## I

Beide Vertragspartner sind in Kenntnis des § 58, Absatz 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes.

## II

Im Hinblick auf eine weidgerechte Bejagung unter Berücksichtigung des Tierschutzes und die gutnachbarlichen Beziehungen räumen sich beide Vertragspartner gegenseitig das Wildfolge- und Aneignungsrecht ein und verpflichten sich, im Anlassfall die Wildfolge unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

Offensichtlich krankgeschossenes Wild, welches ins Nachbarrevier gewechselt ist, ist erforderlichenfalls mit einer geladenen Waffe und erforderlichenfalls mit einem geeigneten Jagdhund in das Revier des jeweiligen Vertragspartners zu verfolgen, wenn notwendig ein Fangschuss abzugeben und das erlegte Stück zu bergen.

Die Nachsuche darf außer vom Jagdausübungsberechtigten oder dessen beedetem Jagdschutzpersonal oder in Begleitung dieser nur von folgenden Personen durchgeführt werden:

|.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Jagdhunde sind an der Schweißleine zu führen und dürfen nur im Bedarfsfall geschnallt werden.

### III

Der Reviernachbar ist in jedem Fall von der Wildfolge unverzüglich zu verständigen. Bei Schalenwild kann der Reviernachbar eine Besichtigung des Abschussortes und des erlegten Wildes verlangen. In einem solchen Fall darf das Wildstück zwar geborgen und versorgt, aber erst nach Besichtigung verwertet werden.

### IV

Wildbret und Trophäe des auf diese Art erlegten Schalenwildes fallen dem Jagdausübungsberechtigten jenes Revieres zu, in dem es angeschossen wurde. Es ist auf dessen Abschussplan anzurechnen. Das gilt auch bei Unverwertbarkeit.

### V

Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihr beeidetes Jagdschutzpersonal, alle Jagdgesellschaftler oder Jagdgäste von diesem Wildfolgeübereinkommen zu unterrichten und sie an dessen Bestimmungen zu binden.

### VI

Dieses Wildfolgeübereinkommen gilt für die Jagdpachtperiode .....bis .....

### VII

Unabhängig von der Befristung in Absatz VI ist jeder der Vertragsteile berechtigt, dieses Übereinkommen zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

Im Falle von Verletzungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens durch einen Vertragsteil ist der jeweils andere Vertragsteil berechtigt, dieses Übereinkommen ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Datum

Unterschrift der Vertragspartner:

\*) Nichtzutreffendes streichen